

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 02.06.2023

SR/BeVoSr/840/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

Wahl der Vorsitzenden und deren stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse

Zielsetzung:

Wahl der (stellv.) Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse nach § 46 Abs. 5 GO

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt folgende Mitglieder der ständigen Ausschüsse zu deren (stellv.) Vorsitzenden:

Nr.	Ausschuss	Vorsitzende/r	Stellvertretende/r Vorsitzende/r
1.	Hauptausschuss		
2.	Finanzausschuss		
3.	Planungs- Bau und Umweltausschuss		
4.	Ausschuss für Schulen, Jugend und Sport		
5.	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing		

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2023

Koop, Axel am 02.06.2023

Sachverhalt:

Nach § 46 Abs. 5 GO werden die Vorsitzenden der Ausschüsse in öffentlicher Sitzung von der Stadtvertretung gewählt. Dies geschieht in der Regel in der konstituierenden Sitzung direkt nach den Wahlen der Ausschüsse. Zur oder zum Ausschussvorsitzenden kann nur ein Mitglied des Ausschusses gewählt werden. Wählbar sind daher alle Mitglieder des jeweiligen Ausschusses mithin auch andere Bürgerinnen und Bürger (sog. Bürgerdelegierte); außer im Hauptausschuss.

Besonderheit zum Hauptausschuss

Dem Hauptausschuss gehören nur Mitglieder der Stadtvertretung an, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Mitglied ohne Stimmrecht. Nach § 45 a GO wird die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses aus der Mitte der Stadtvertretung gewählt. Da Bürgerdelegierte nicht Mitglied im Hauptausschuss sein können, können die die auch nicht zum Vorsitz des Hauptausschusses gewählt werden. Weil nicht stimmberechtigt und nicht Mitglied der Stadtvertretung, kann auch die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nicht zur oder zum Vorsitzenden gewählt werden.

Wahlverfahren, gebundenes Vorschlagsrecht, Zugriffsverfahren:

§ 46 Abs. 5 GO Satz 2 GO sieht zwingend vor, dass die Ausschussvorsitzenden unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen zu wählen sind. Das Vorschlagsrecht steht nur Fraktionen zu, und zwar in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergeben (Verfahren Sainte-Lague/Schepers). Zählgemeinschaften oder Koalitionen können für die Ermittlung des Zugriffsrechts nicht gebildet werden. Das Verfahren entspricht dem gebundenen Vorschlagsrecht nach § 33 Abs. 2 GO. Die Fraktionen können in dieser Reihenfolge entsprechend § 33 Abs. 2 Satz 2 GO bestimmen, für welchen Ausschuss ihnen das Vorschlagsrecht zusteht (Zugriffsverfahren). Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los, das die Vorsitzende oder der Vorsitzenden der Stadtvertretung zieht.

Bei 5 ständigen Ausschüssen:

Ermittlung des Zugriffsrechts für die (stellv.) Vorsitzenden der Ausschüsse
(§ 46 Abs. 5 GO)

Fraktionen	FRW	CDU	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	SPD	FDP
					
Sitze	10	7	5	4	2

0,5	20,00	14,00	10,00	8,00	4,00
1,5	6,67	4,67	3,33	2,67	1,33
2,5	4,00	2,80	2,00	1,60	0,80

Vorschlagsrecht/Reihenfolge:		
Ergebnis:	FRW	Ausschuss 1
	CDU	Ausschuss 2
	B'90/Die Grünen	Ausschuss 3
	SPD	Ausschuss 4
	FRW	Ausschuss 5

Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 entsprechend. Danach ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Es sind also Gegenstimmen möglich. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt; es gibt kein Losentscheid. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Eine geheime Wahl nach § 40 Abs. 2 GO ist möglich.

Über jeden Wahlvorschlag und jede Wahlstelle ist grundsätzlich getrennt abzustimmen. Die Besetzung der Positionen der Ausschussvorsitzenden im „en-bloc-Verfahren“, bei dem in nur einem Wahlgang über alle zu besetzenden Stellen abgestimmt wird, setzt vorherige interfraktionelle Einigkeit voraus. Dies Verfahren ist im Übrigen nur zulässig, wenn sämtliche Mitglieder der Stadtvertretung hiermit einverstanden sind, somit keiner offen widerspricht.

Hinweis zu den Vertretungen

Es ist gesetzlich nicht vorgesehen, dass die Ausschussvorsitzenden und die Stellvertreter im selben Ausschuss nach Proporz zu besetzen sind. Bisher üblich und sinnvoll ist es, dass die Ausschussvorsitzenden und die Stellvertreter aus unterschiedlichen Fraktionen stammen.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 6 der [Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern](#) erhalten Ausschussvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Stadtvertretung, somit 59 €/Monat.